

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

- per E-Mail -

[REDACTED]

Herrn
Aiko Kempen
c/o Open Knowledge Foundation Deutsch-
land e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

**Antrag auf Informationszugang nach dem Thüringer Transparenzge-
setz;
Mitschriften polizeiliche Prozessbeobachter**

Sehr geehrter Herr Kempen,

das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales erlässt folgenden
Bescheid:

- 1. Ihnen wird Informationszugang zu Mitschriften polizeilicher Pro-
zessbeobachter im Umfang der beigefügten amtlichen Informa-
tionen (Anlagen) gewährt.**
- 2. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens werden auf 500,00 Euro festgesetzt.**

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 09.06.2022 beantragten Sie Zugang zu amtlichen Infor-
mationen und baten hierbei um Zusendung sämtlicher Protokolle und Mit-
schriften von polizeilichen Prozessbeobachtern zum Prozess gegen einen
Beamten der Thüringer Polizei wegen Bestechlichkeit, Verrat von Dienstge-
heimnissen und Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht vor dem Amtsge-
richt Weimar.

Daraufhin wurden Sie mit Schreiben vom 14.07.2022 (VIS: 76417/2022) ge-
beten, eine Begründung Ihres Antrags nachzureichen. Zudem wurde Ihnen
mitgeteilt, dass der Inhalt der erbetenen Informationen erkennen lässt, dass
eine Vielzahl personenbezogener Daten betroffen sein könnte und daher ein

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales finden Sie im Internet
unter <https://innen.thueringen.de/wir/datenschutz/>.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Seite 1 von 5

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Durchwahl:

Telefon +49 (361) 57- [REDACTED]

Telefax +49 (361) 57- [REDACTED]

[REDACTED]@
tmik.thueringen.de

Ihr Zeichen:

#250913

Ihre Nachricht vom:

30.11.2022

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

44.27-1096-6/2022

145839/2022

Erfurt, 10.01.2023



**Thüringer Ministerium für
Inneres und Kommunales**

Steigerstraße 24
99096 Erfurt

Telefon +49 (361) 57-100

Telefax +49 (361) 57 1313 134

poststelle@tmik.thueringen.de

www.innen.thueringen.de

USt-ID: DE 811 505 457

Leitweg-ID: 16900301-0001-47

umfangreicher Personenkreis zu beteiligen ist. Des Weiteren wurde Sie über die voraussichtlichen Verfahrenskosten i. H. v. 500,00 Euro informiert.

Daraufhin teilten Sie mit Schreiben vom 19.07.2022 mit, dass die von Ihnen beantragten Unterlagen das Protokoll einer Verhandlung seien, die dem Öffentlichkeitsgrundsatz unterfallen würde. Auch ein besonderes Vertraulichkeitsinteresse bestehe nach Ihrer Ansicht nicht. Ergänzend verwiesen Sie auf die Entscheidung des VG Bremen (VG Bremen, Urteil vom 24. November 2021 – 4 K 477/20) und baten zuletzt um Mitteilung, ob das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales angesichts dessen an der Forderung eines Drittbeteiligungsverfahrens festhalten wolle. In diesem Fall würden Sie den Fall zur Vermittlung an den zuständigen Landesdatenschutzbeauftragten geben.

Mit Schreiben vom 20.07.2022 (VIS: 85506/2022) wurde Ihnen die abweichende Rechtsauffassung des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales, auch zur o. g. Anwendbarkeit der Entscheidung des VG Bremen, mitgeteilt. Darüber hinaus wurde daran erinnert, dass eine Begründung Ihres Antrags erforderlich ist.

Mit Schreiben vom 31.08.2022 begründeten Sie Ihren Antrag nunmehr wie folgt:

„Die Frage danach, wie Sicherheitsbehörden mit (insbesondere strafrechtlich relevantem) Fehlverhalten von Polizisten in und außerhalb des Dienstes umgehen hat in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein äußerst drastisches Beispiel für Fehlverhalten eines aktiven Polizeibeamten. Neben der strafrechtlichen Bewertung ist es aber auch von erheblichem öffentlichem Interesse, wie genau eine solche Aufarbeitung innerhalb der Polizei verfolgt und bewertet wird. In diesem Zusammenhang sind die von mir angeforderten Unterlagen nicht nur wichtige Dokumente, die einen Einblick darin geben, wie sich die interne Bewertung in diesem Fall konkret gestaltet, sondern nachgerade essenziell, um ein tatsächliches und reales Bild fernab zielgerichteter Öffentlichkeitsarbeit zu dem Fall zu ermöglichen. Entsprechend besteht nicht nur ein persönliches Interesse, sondern ein ein [sic] erhebliches öffentliches Interesse an den angeforderten Dokumenten.“

Darauf wurde Ihnen mit Schreiben vom 07.09.2022 (VIS: 103712/2022) zur Kenntnis gegeben, dass sich die Bearbeitungsfrist aufgrund der umfangreichen Beteiligungserfordernisse um zwei Monate verlängert. Das Beteiligungsverfahren wurde zugleich initiiert.

Als Resultat dieses Verfahrens wurden Ihnen mit Schreiben vom 30.11.2022 (VIS: 137220/2022) mitgeteilt, dass zwei Personen in die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt haben. Zu den übrigen personenbe-

zogenen Daten lagen zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Einwilligungen der Betroffenen vor. Sie wurden daraufhin um Mitteilung gebeten, ob Sie sich einer Unkenntlichmachung dieser Daten einverstanden erklären.

Mit Schreiben vom 30.11.2022 stimmten Sie der Schwärzung von personenbezogenen Daten im dargelegten Umfang zu.

Im Nachgang willigte eine weitere Person in die Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten ein.

Alle personenbezogenen Daten zu denen eine Einwilligung zur Weitergabe vorliegt, wurden in den beigefügten amtlichen Informationen nicht unkenntlich gemacht.

II.

Ihr Antrag betrifft Daten Dritter i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Thüringer Transparenzgesetzes (ThürTG), sodass gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 ThürTG eine Begründung des Antrags erforderlich gewesen ist.

Auch im Übrigen sind alle Formvorschriften erfüllt.

Die Möglichkeit zur einmaligen Verlängerung der Frist zur Entscheidung über den ordnungsgemäßen Antrag ergibt sich aus § 10 Abs. 3 Satz 2 ThürTG.

Betroffenen Dritten ist gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 ThürTG schriftlich die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, es sei denn, ein schutzwürdiges Interesse des Dritten kann ausgeschlossen werden. Dritter i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 5 ThürTG sind natürliche oder juristische Personen, über die Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, vorliegen. Personenbezogene Daten sind „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann“ (§ 32 des Thüringer Datenschutzgesetzes).

Sofern keine Einwilligungen der Betroffenen vorliegen, ist der Antrag gem. § 13 Abs. 1 ThürTG insoweit abzulehnen. Mit Ihrem Einverständnis zur Unkenntlichmachung der diesbezüglichen amtlichen Informationen besteht jedoch ein Anspruch auf Informationszugang zum Teil (vgl. § 10 Abs. 5 ThürTG). Ihrem Antrag wurde daher in diesem Umfang stattgegeben. Der Umfang der Unkenntlichmachung ergibt sich hier insbesondere

aus den Risiken für den Angeklagten wegen einer Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten.

Die beantragten amtlichen Informationen enthalten umfangreiche personenbezogene Daten des Angeklagten. Eine Unkenntlichmachung lediglich des Namens würde nur in geringem Ausmaß zur Anonymisierung der Daten beitragen. Der Sachverhalt des betroffenen Strafverfahrens war bereits Gegenstand von ausführlichen Berichterstattungen verschiedener Medien. Darüber hinaus wies bereits Ihr Antrag den Namen des Angeklagten lediglich in pseudonymisierter Form aus. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Identität des Angeklagten über den privaten Kreis hinaus bekannt geworden ist, sodass alle Informationen zum Angeklagten personenbezogene Daten darstellen. Hierbei wurde im Besonderen berücksichtigt, dass es sich hierbei um Daten aus einem Strafverfahren sowie teilweise Daten zum Sexualleben und zur sexuellen Orientierung handelt. Es handelt sich hierbei um besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung, die gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 ThürTG nur zugänglich gemacht werden dürfen, wenn die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat. Aus diesem Grund wurden umfangreiche Textpassagen unkenntlich gemacht.

Im Übrigen gilt, dass der Antrag auf Informationszugang abzulehnen ist, soweit durch das Bekanntwerden der amtlichen Information personenbezogene Daten offenbart werden, es sei denn, die betroffene Person willigt ein (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 ThürTG). Darüberhinausgehende Erlaubnistatbestände des § 13 Abs. 1 ThürTG sind nicht erkennbar. Ein weitergehender Informationszugang kann auch in Zukunft nicht ermöglicht werden.

Kostenfestsetzung:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 15 Abs. 1 und 2 ThürTG i. V. m. § 1 der Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Transparenzgesetz (ThürTGVwKostO) und Nr. 1.2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 ThürTGVwKostO sowie § 1 Abs. 3 ThürTGVwKostO i. V. m. § 1 der Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) und Nr. 1.2.1 i. V. m. 1.4 der Anlage zu § 1 ThürAllgVwKostO. Danach sind Verwaltungskosten (Auslagen und Gebühren) zu erheben.

Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Zeitaufwand. Für die regelmäßige Tätigkeit für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer sind Gebühren i. H. v. 18,00 Euro je 15 Minuten zu erheben. Ihr Antrag wurde insgesamt 24 Stunden und 15 Minuten durch einen Sachbearbeiter des gehobenen Dienstes bearbeitet. Mithin entstehen Gebühren i. H. v. 1.746,00 Euro. Diese werden gem. § 15 Abs. 1 Satz 3 ThürTG i. V. m. § 3 Abs. 1 ThürTGVwKostO auf 500,00 Euro begrenzt. Der Betrag ist bis zum 28.02.2023 auf das Konto des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kom-

munales, Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA), BIC HELADEF820, IBAN DE06820500003004444091 unter Angabe des nachfolgend angeführten Kassenzzeichens (Postenkennzeichen) zu überweisen: 0301231012761.

Es sind keine Auslagen entstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid sowie die Kostenfestsetzung kann jeweils innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstraße 24, 99096 Erfurt, eingelegt werden.

Möglichkeit zur Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationssicherheit:

Sie werden gem. § 10 Abs. 6 Satz 4 ThürTG auf die Möglichkeit hingewiesen, den Landesbeauftragten für die Informationssicherheit anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. 
(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)

Anlagen